



25. Jahrgang

Kirchberger Nachrichten

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch,
19. März 2014

Einladung zum 7. Schnuppertag der Feuerwehr Kirchberg 29.03.2014, 10.00 bis 15.00 Uhr

Liebe Schüler, werte Eltern und Lehrer,

„Helfen in Not ist unser Gebot“ oder „Retten, Löschen, Bergen, Schützen“: sicher habt ihr diese Slogan schon einmal gehört. Genau, es geht um die Feuerwehr.



Wir die Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg möchten euch und eure Eltern recht herzlich zu unserem **7. Schnuppertag, am 29. März 2014 von 10.00 bis 15.00 Uhr** in unser Gerätehaus in Kirchberg, Lengenfelder Straße 37 einladen.

Wir möchten damit die Gelegenheit nutzen, euch einen Einblick in unsere Arbeit zu geben, um somit euer Interesse am ehrenamtlichen Dienst und am „Feuerwehrleben“ zu wecken.

Für einen kleinen Imbiss wird gesorgt sein.

Also, vielleicht habt ihr ja Lust. Wir würden uns auf jeden Fall freuen, wenn ihr am 29. März einfach mal bei uns vorbei schaut. Insbesondere sollten auch Frauen/Mädchen und Eltern sich nicht scheuen, den Weg ins Feuerwehrgerätehaus zu finden.

Rückfragen sind gerne möglich an:

Wehrleiter Rico Dörfelt:

Tel. 037602/76863 oder 0170/2101339 oder

Gerätehaus: Tel. 037602/64023,

E-Mail: kirchberg-feuerwehr@web.de



Wir freuen uns auf euch!

Vorankündigung Feuerwehrfest am 03.05.2014



Familiennachmittag mit Kinderfest von 14.00 bis 17.00 Uhr mit

- großer Hüpfburg
- Kinderschminken
- Zielspritzen

- Puppentheater von 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr Eintritt kostenlos



Typisierungsveranstaltung mit dem Verein für Knochenmarkspende Sachsen e.V. 15.00 bis ca. 21.00 Uhr.

Am Abend findet eine Tanzveranstaltung mit den Stangenrüner Lausbum ab 20.00 Uhr statt.

Kartenvorverkauf ab dem 01.04.2014 im Blumenhof Stelzer, Tel. 037602/64584.

Freiwillige Feuerwehr Burkersdorf



Wir suchen ab sofort für unser Berggasthaus „ANTON-GUNTHER-BERGHAUS“ in Kirchberg eine/n Köchin/Koch, Servicemitarbeiter /Allrounder (m/w) sowie Aushilfen (m/w) für Ferien und Wochenenden. Du verfügst über Erfahrung in der Gastronomie, liebst die regionale Küche, arbeitest gerne in der Höhe und bist mobil; verstehst es, unseren Gästen einen unvergesslichen Aufenthalt zu beschern und bist bereit, die Kirchberger Borberg-Philosophie zu leben. Dann sende uns deine Bewerbung an untenstehende Adresse oder per Mail an e-blick@hotmail.de.

Berggasthaus Anton-Günther-Berghaus
Inhaber: U. Pörnig
Borbergweg 10, 08107 Kirchberg
Telefon: 0173/5761457

Blutspende in Burkersdorf



Wir laden herzlich zum Blutspenden in die Feuerwehr Burkersdorf am 12.04.2014 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr Am Hohen Forst 39, ein.

Die Blutspende ist ein unschätzbare Dienst, mit dem Spenderinnen und Spender schwerkranken Patienten zur Gesundung verhelfen oder Leben ermöglichen. Blutspender erbringen freiwillig eine

wichtige Leistung für die Gemeinschaft. Für alle Blutspender gibt es auch ein Geschenk der Feuerwehr Burkersdorf.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.feuerwehr-burkersdorf.de

Freiwillige Feuerwehr Burkersdorf

Amtliche Bekanntmachungen

60. Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, dem 25.02.2014, 19.00 Uhr, fand die 60. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2014
2. Hundesteuersatzung der Stadt Kirchberg vom ...
3. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal der Stadt Kirchberg
4. Grundsatzbeschluss zur Zustimmung des Antrages auf Abbruch des Mehrfamilienhauses Bahnhofstraße 37 unter gleichzeitiger Förderung aus dem „Landesbrachenprogramm“ des Freistaates Sachsen
5. Anregungen und Mitteilungen
– u.a. Vorschläge engagierter Bürgerinnen und Bürger zur Veranstaltung „Ausgezeichnet im Ehrenamt“

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Löschung der in den Grundbüchern von Kirchberg in Abt. II eingetragenen Rechte:
– Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht

Es wurden in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 12/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Kirchberg vom 25.02.2014.

Beschluss 13/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal der Stadt Kirchberg vom 25.02.2014.

Beschluss 14/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, dem Antrag auf Rückbau des Gebäudes Bahnhofstraße 37 in Eigentümerschaft der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg zuzustimmen. Zur Absicherung der Finanzierung des Rückbaus wird die Verwaltung beauftragt, bei der Landesdirektion Sachsen einen Antrag auf Zuwendung des Rückbaus aus dem „Landesbrachenprogramm“ einzureichen. Die Stadt Kirchberg beteiligt sich an den Kosten der Rückbaumaßnahme mit 10 v. H. der förderfähigen Kosten. Das Vorhaben ist in den Haushaltsplan 2014 einzustellen.

Nichtöffentlich wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 15/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt nach Antragstellung des jeweiligen Eigentümers die Löschung der in den Grundbüchern von Kirchberg Blatt 2612, Blatt 2611, Blatt 2610, Blatt 2615 in Abt. II jeweils eingetragenen Rechte:

- Vormerkung zur Sicherung des bei Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums für die Stadt Kirchberg -

Die Kosten der Löschung tragen die jeweiligen Grundstückseigentümer.

D. Obst

Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal der Stadt Kirchberg vom 25.02.2014

§ 1 – Zweck der Benutzung, Nutzungsberechtigte

(1) Die Stadt Kirchberg verfügt über einen repräsentativen Festsaal im Rathaus. Er dient dem kommunalen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Kirchberg. Folgende Veranstaltungen neben denen der Stadt Kirchberg sind zugelassen:

- a) Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Kirchberg oder mit Sitz in Kirchberg und der Feuerwehren der Stadt Kirchberg
- b) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
- c) kulturelle Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die öffentlich zugänglich sind
- d) Veranstaltungen von juristischen Personen, die öffentlich zugänglich sind oder repräsentativen, bildungs- bzw. wissenschaftlichen Zwecken dienen (Firmenjubiläen sind ausgeschlossen).

(2) Die Stadt behält sich die Auswahl der öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen usw.) vor. Eigenen Veranstaltungen der Stadt Kirchberg wird der Vorrang vor den Nutzungen nach Abs. 1 eingeräumt.



(3) Die Stadt behält sich vor, Veranstaltungen, bei denen zu vermuten ist, dass Ausschreitungen oder Beschädigungen zu befürchten sind, nicht zuzulassen bzw. bereits genehmigte Veranstaltungen bei entsprechenden Hinweisen abzusagen.

§ 2 – Gegenstand der Benutzung

(1) Die Stadt stellt dem Nutzer den Festsaal nebst Foyer und Garderobe sowie die Toiletten im Erdgeschoss und in der 1. Etage des Rathauses Neumarkt 2 gegen Entgelt zur Verfügung. Dieses Entgelt beinhaltet auch die Einrichtungsgegenstände wie Stühle und Tische, die Einweisung vor und die Abnahme nach der Durchführung durch das technische Personal, die Reinigung und die Müllentsorgung, die Nutzung des Fahrstuhles und die Nutzung der Beschallungsanlage und Bühnenbeleuchtung.

(2) Auf Wunsch können weitere Räume sowie Ausstattungsgegenstände für die jeweilige Veranstaltung gegen zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden: Dies betrifft insbesondere

- die Küche nebst Ausstattung
- das Sitzungszimmer (Altmarkt 1),
- den Umkleideraum für Künstler,
- Teile für die Erweiterung der Bühne,
- Tischwäsche, Stehtische und Überzüge für Stehtische

§ 3 – Antragstellung und Zulassungsgrundsätze

(1) Die Bereitstellung des Städtischen Festsaales ist spätestens acht Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu beantragen. Dazu sind die in der Stadtverwaltung Kirchberg bereitliegenden Antragsformulare zu verwenden.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung der Benutzung ist die Bürgermeisterin. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag erfolgt schriftlich.

(3) Der Festsaal wird dem Nutzer nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereit gestellt. Jede Nutzung anderer als der genehmigten Räume, Ausstattungsgegenstände und Inventar ist untersagt.

(4) Der Festsaal wird frühestens drei Stunden vor Beginn bis spätestens 12 Stunden nach Ende der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung für besondere Vorbereitungen einer Veranstaltung, z. B. Proben und Ausschmückung, ist im Antrag mit genauen Terminangaben aufzunehmen und wird, wenn die Zustimmung erfolgt, Inhalt der Genehmigung.

(5) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so hat der Nutzer rechtzeitig vor dem Nutzungstermin die Stadtverwaltung Kirchberg zu informieren. Sind der Stadt bis zur Abmeldung Kosten entstanden, so ist sie berechtigt, vom Nutzer Kostenersatz zu verlangen.

(6) Für die Zulassung zur Benutzung des Städtischen Festsaales entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung. Bei mehreren gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dabei sind neben Gesichtspunkten der Priorität gem. § 1, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes die Vielgestaltigkeit, Ausgewogenheit und Qualität des Angebotes, die Attraktivität der

Veranstaltung sowie der Bekanntheitsgrad des Veranstalters zu berücksichtigen.

(7) Die Zulassung zur Benutzung des Städtischen Festsaals wird versagt, wenn ein Verbotgrund i. S. d. § 5 Versammlungsgesetz vorliegt.

§ 4 – Sicherheitsleistung

Um Kosten durch eventuelle Schädigungen an oder im Städtischen Festsaal während der Veranstaltung zu decken, ist die Hinterlegung einer Kautions oder der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erforderlich. Der diesbezügliche Nachweis (Original der Haftpflichtversicherungspolice bzw. des Einzahlungsbeleges der Kautions) ist vor Schlüsselübergabe vorzulegen. Die Höhe der Kautions beträgt 500,00 EUR. Für die Haftpflichtversicherung kann eine Deckungssumme bis zu 1.000.000,00 EUR verlangt werden.

§ 5 – Sondereinrichtungen und Sonderleistungen

(1) Ist die Benutzung von Teilen für die Erweiterung der Bühne beantragt und genehmigt worden, werden die dazu notwendigen Auf- und Abbauarbeiten nur durch städtisches Personal gegen Entgelt gem. Stundenabrechnung vorgenommen.

(2) Die Regelungen zur Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Kirchberg stellt für die Garderobe Marken zur Verfügung. Ausgegebene Garderobennummern sind nach der Veranstaltung vollständig und sortiert an den Hausmeister zurück zu geben. Bei Verlust sind diese vom Nutzer zu ersetzen.

(3) Die Bewirtschaftung der Küche ist ausschließlich durch eine vom Nutzer zu benennende Person vorzunehmen. Die gastronomische Versorgung bei Veranstaltungen, wo Einnahmen für Essen und Trinken erzielt werden, sollte von einem mit der Gastronomie/Catering befassten, gewerblich angemeldeten Unternehmen vorgenommen werden.

§ 6 – Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verantwortlich, insbesondere

- muss während der Veranstaltung der Nutzer bzw. bei Vereinigungen der Vertretungsberechtigte ständig anwesend sein,
- hat er während der Nutzungsdauer für die überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(2) Der Nutzer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass

- den sich aus der Genehmigung ergebenden Weisungen und Anordnungen Folge geleistet wird,
- auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars geachtet wird,
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden und
- nur die überlassenen Räume betreten werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt Kirchberg hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für Ordnung in den genutzten Räumen, insbesondere für die Überwachung der Ein-

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Amtlicher und redaktioneller Teil – verantwortlich:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druck und Verlag:

Hinweis:

Stadt Kirchberg, Bürgermeisterin Dorothee Obst, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

Frau Sarah Wolf – Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,

Tel. 037602/83100, Fax 037602/83299, E-Mail: Amtsblatt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de

Herr Peter Geiger, Geschäftsführer Secundo-Verlag GmbH

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumarkt, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676, E-Mail: info@secundoverlag.de

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. 14-täglich mittwochs für alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kirchberg und ist im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg kostenlos erhältlich.

Das Amtsblatt und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



haltung der Besucherhöchstzahl von 230 Personen, verantwortlich sind. Der § 9 Versammlungsgesetz gilt entsprechend.

(4) Erforderliche behördliche Genehmigungen für Veranstaltungen wie z. B. die Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis (Gestattung), GEMA sowie eventuelle Sperrzeitverkürzungen sind vom Nutzer selbst zu beantragen. Die darin auferlegten Pflichten hat der Nutzer auf seine Kosten zu erfüllen.

(5) Die Schlüssel für den Festsaal und der Haustürschlüssel Rathaus sind vom Nutzer oder einem verantwortlichen Beauftragten gegen Empfangsbestätigung in der Stadtverwaltung Kirchberg abzuholen.

(6) Endet die Veranstaltung noch während der Dienstzeit der Stadtverwaltung, so sind die Schlüssel noch am gleichen Tag wieder abzugeben. Anderenfalls sind die Schlüssel am darauf folgenden Werktag bis spätestens 8.00 Uhr wieder abzugeben. Der/Die Bedienstete der Stadtverwaltung hat sich vor der Schlüsselannahme von dem ordnungsgemäßen Zustand des Städtischen Festsaaes zu überzeugen, ggf. ist ein Mängelprotokoll anzufertigen, welches vom Nutzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Ordnungsbestimmungen

(1) Der Nutzer wird vor Beginn der Veranstaltung von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kirchberg über Besonderheiten bei der Nutzung des Städtischen Festsaaes (2. Rettungsweg, Telefon für Notfälle) informiert und schriftlich darüber belehrt.

(2) Das Rauchen im Festsaal sowie im gesamten Rathaus einschließlich aller Nebenräume ist strengstens untersagt.

(3) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbung in den überlassenen Räumlichkeiten sowie im und am Rathaus bedarf einer gesonderten Nebenbestimmung in der Genehmigung.

(4) Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Festsaaes dürfen seitens des Nutzers nicht vorgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Wände oder Decken zum Befestigen von Bildern, Fahnen, Dekorationen usw. ist nicht gestattet.

(5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während und nach der Veranstaltung über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen im und am Festsaal sofort beseitigt werden.

(6) Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten des Festsaaes, insbesondere die Haustüren des Rathauses vom Nutzer ordnungsgemäß zu verschließen, falls dies nicht durch städtisches Personal erfolgt.

(7) Dem Nutzer obliegt die Einhaltung der „Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg...“, insbesondere der § 7 Schutz der Nachtruhe. In der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ab 22.00 Uhr die Fenster zu schließen sind.

(8) Die Beauftragten der Stadt Kirchberg üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Sie sind berechtigt, auf Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 8 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Es gilt die Brandschutzordnung Teil B des Rathauses. Diese ist zwingend zu beachten. Der Nutzer hat die Kenntnisnahme über die Brandschutzordnung schriftlich zu bestätigen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 9 - Haftung

(1) Dem Nutzer wird vor Beginn der Nutzung der Festsaal übergeben. Im Übergabe/Übernahmeprotokoll werden Zustand und Be-

schaffenheit des Festsaaes einschließlich der Zugangswege, Vorräume und Toiletten dokumentiert. Auf Mängel wird ausdrücklich hingewiesen. Nach Beginn der Veranstaltung festgestellte Mängel gelten als von dem Nutzer bzw. seinen Besuchern verursacht.

(2) Nutzer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Kirchberg für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltungen berechtigt oder unberechtigt besuchen. Darüber hinaus stellen sie die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für sämtliche vom Nutzer und von Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Kirchberg keine Haftung.

(4) Etwaige Schäden sind vom Nutzer sofort der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, zu melden.

§ 10 - Gebühren und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Kirchberg erhebt für die Überlassung des Städtischen Festsaaes Nutzungsgebühren von dem jeweiligen Nutzer gemäß der Anlage.

(2) Unberührt davon bleiben die Kosten nach der Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung und sonstige vom Veranstalter zu entrichtenden Gebühren.

§ 11 - Befreiungen von den Entgelten

(1) Entgelte werden nicht erhoben bei Veranstaltungen der Stadt Kirchberg und Veranstaltungen nach § 1 a).

(2) Entgelte werden nicht erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 b) sofern die Nutzung der Küche und Kücheneinrichtung nicht erfolgt.

(3) Bei Veranstaltungen nach § 1 b) mit Benutzung der Küche oder Kücheneinrichtung werden die in der Anlage Pkt. 2 und Pkt. 3 aufgeführten Entgelte berechnet.

§ 12 - Gebührenermäßigung

Für Veranstaltungen nach § 1 c) wird bei der Erhebung des Mietzinses nach Anlage Pkt. 1 eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft

Kirchberg, den 25.02.2014

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage - Entgelte

I. Mietzins

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Festsaal und Bühne einschließlich Foyer und Garderobe, Toiletten EG und 1. OG, Einrichtung Bestuhlung nach Plan, Einweisung vor Ort und Abnahme nach der Veranstaltung, Reinigung und Müllentsorgung, Fahrstuhlbenutzung, Benutzung der Beschallungsanlage und Bühnenbeleuchtung | 400,00 EUR |
| b) | Sitzungszimmer, Reinigung | 50,00 EUR |
| c) | Künstlergarderobe, Reinigung | 40,00 EUR |



- 2. Mietzins für Küche und Kücheneinrichtung,**
Reinigung und Müllentsorgung 70,00 EUR
- 3. Kosten für Zubehör**
- a) Tischdecke je 4,00 EUR
b) Stehtisch und Überzug je 8,00 EUR
- 4. Heizung (01.10. - 31.03.) 30,00 EUR**

Bemerkungen:

- Vorstehende Preise verstehen sich pro Tag (bei mehrtägigen Veranstaltungen) bzw. pro Veranstaltung.
- Vorstehende Preise enthalten nicht außergewöhnlich anfallende Reinigungskosten (z.B. bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten). Diese werden gesondert – Stundenverrechnungssatz 20,55 EUR – berechnet.
- Vorstehende Preise enthalten nicht die Aufwendungen für die Erweiterung der Bühne oder sonstigen zusätzlichen Ein- und Ausräumarbeiten, etc. Diese werden gesondert – Stundenverrechnungssatz 20,55 EUR – berechnet.

Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Verschmutzungen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
§ 13 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Abbrennen offener Feuer
§ 16 Anpflanzungen
§ 17 Notdurft
§ 18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

Auf Grund von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 11.02.2014 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Anlagen sind:

- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, welche allgemein zugänglich sind, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören
 - öffentlich zugängliche Wälder und Fluren
 - Wanderwege
 - Verkehrsgrünanlagen
 - allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen
 - Brunnenanlagen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 4 – Tierhaltung

- (1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, Marktbereichen und bei größeren Menschenansammlungen, muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (3) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Hundeführer haben die Hundesteuermarke mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 – Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, durch ihre Tiere zu verunreinigen.
- (2) Tierhalter bzw. -führer haben ihr Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen.

§ 6 – Verschmutzung

Es ist verboten Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 – Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 – Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 9 – Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen

dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 10 – Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 11 – Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 – Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 13 – Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 – Hausnummern

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.



(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungswidrigkeiten

§ 15 – Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 – Anpflanzungen

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 17 – Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ – 18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 19 – Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt.
2. entgegen § 4 Abs.1 Hunde frei herumlaufen lässt.
3. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht anleint.
4. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 keine Hundesteuermarke vorzeigen kann.
6. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen im Sinne von § 2 durch Tiere verunreinigt.
7. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt.
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
9. entgegen § 6 Flächen i.S.d. § 2 Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinabfälle verunreinigt.
10. entgegen § 7 Abs.1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe stört.
11. entgegen § 8 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der den gesetzlichen Wert übersteigt.
13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt.
14. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt.
15. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt.
16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt.
18. entgegen § 13 pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) ohne eine Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde abbrennt.
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht.
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
21. entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl dazu keine Erlaubnis vorliegt.
22. entgegen § 16 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.
23. entgegen § 17 auf Flächen von § 2 seine Notdurft verrichtet.
24. entgegen § 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitgesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € geahndet werden.



§ 21 – Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 11.02.2014

D. Obst
Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Ausschreibung

Die Stadt Kirchberg schreibt baureife, unbebaute Grundstücke zum Verkauf aus:

Gemarkung Kirchberg, Flurst.-Nr. 707/2 und 707/6
Grundstücksgrößen: 1.170 m² und 1.981 m²

Lage: Nördliche Stadtrandlage an der Wiesener Straße, leichte Neigung nach Westen

Vorgesehen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern nach Bebauungsplan; Strom, Wasser, Gas, Entwässerung (zentraler Sammler) von der Wiesener Straße aus anliegend, von dieser aus auch befahrbar. In Anlehnung an die Nachbarschaftsbebauung sollen o. g. Flurstücke in 4 Einfamilienhausgrundstücke geteilt werden. Die Vermessung und Parzellierung erfolgt weitestgehend nach den Vorstellungen des jeweiligen Kaufinteressenten.

Verkehrswert: 41,00 EUR/m² zzgl. Vermessungs- Notar- und Nebenkosten

Für Rückfragen zum Bauplanungsrecht einschließlich Bebauungsplan steht Ihnen Herr Funk, Bauamt unter der Tel.-Nr. 037602/853-

171 zur Verfügung. Das Angebot soll außer Name, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit des Kaufinteressenten auch die mögliche Grundstücksgröße enthalten.

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg, Hauptamt, Herrn Schürer, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg (Tel.-Nr. 037602/83-111)

D. Obst
Bürgermeisterin

Ausschreibung

Die Stadt Kirchberg schreibt baureife, erschließungsbeitragsfreie Grundstücke zum Verkauf aus:

Gemarkung Kirchberg, Teilfläche des Fl.-Nr. 1370/1
Grundstücksgröße: ca. 2.100 m²
Lage: westliche Stadtrandlage an der Teichstraße

In Anlehnung an die Nachbarschaftsbebauung soll die o.g. Teilfläche in 3 Einfamilienhausgrundstücke in Größe von ca. 700 m² – weitestgehend nach den Vorstellungen des jeweiligen Kaufinteressenten geteilt und parzelliert werden.

Strom, Wasser, Gas, Entwässerung (zentraler Sammler) sind von der Teichstraße anliegend; von dieser aus auch befahrbar.

Mindestangebot: 55,00 €/m² zzgl. Vermessungs-, Notar- und Nebenkosten

Für Rückfragen zum Bauplanungsrecht steht Ihnen Herr Funk, Bauamt unter der Tel.-Nr.: 037602/83-171 zur Verfügung. Das Angebot soll außer Name, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit des Kaufinteressenten folgende Angaben enthalten: Bietspreis, Grundstücksgröße (ggf. in Abweichung von 700 m²).

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 15.04.2014 an die Stadtverwaltung Kirchberg, Herrn Schürer, Hauptamt, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg (Tel.-Nr.: 037602/83-111).

D. Obst
Bürgermeisterin



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Das Gesundheitsamt informiert

Erstmals Impfung gegen Meningitis B

Die Sächsische Impfkommision (SIKO) empfiehlt für alle Kinder und Jugendlichen vom dritten Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Standardimpfung gegen Meningokokken-Infektionen der Gruppe B. Ferner gilt die Empfehlung für gesundheitlich gefährdete Personen (z.B. Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten), Personen mit einem erhöhten beruflichen Risiko (z.B. medizinisches Personal, Personal in Kitas) sowie für Reisende in Länder mit einer höheren Durchseuchungsrate. Carina Pilling, Amtsärztin, wirbt für diesen Impfschutz als besten Schutz gegen die Infektion mit Meningitis. Sie beschreibt den Krankheitsverlauf wie folgt: „Die meisten Infektionen verlaufen als Meningitis (Hirnhautentzündung) und Sepsis (massive Vermeh-



rung der Krankheitserreger im Blut). In einigen Fällen sind schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod möglich. Problematisch ist, dass gerade bei Kleinkindern und Säuglingen die Symptome oft nicht charakteristisch mit Fieber, Erbrechen, erhöhter Reizbarkeit oder auch Schläfrigkeit einhergehen. Eine Nackensteifigkeit, die typischerweise bei einer Meningitis auftritt, kann bei den kleinen Patienten fehlen.“

Sie weist aber auch auf die Nebenwirkungen hin, die der Impfstoff verursachen kann: „Die Verträglichkeit des Meningokokken-B-Impfstoffes wird als gut angegeben. Die häufigste Nebenwirkung sei ein Fieberanstieg bis 38,5° C oder höher noch am Tag der Impfung.“ Die Frage, ab wann die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für die empfohlene Impfung regulär übernehmen, kann sie momentan nicht beantworten. Für eine ausführliche Impfberatung bzw. für die Impfung ist der beste Ansprechpartner der Haus- bzw. Kinderarzt.

Weitere Informationen:

Meningokokken sind Bakterien, die durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen werden. Es werden mehrere Serogruppen (Untergruppen) unterschieden, wobei ein Großteil der Infektionen auf die Serotypen B und C entfällt. In Deutschland werden derzeit ca. 70 Prozent der Meningokokkenkrankungen durch den Serotyp B verursacht, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass es bereits seit 2006 eine Standardimpfempfehlung gegen Meningokokken C gibt.

Quellen: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Meningokokken; <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/53135/Meningitis-B-Impfstoff-zugelassen>; Vesikari et al. „Immunogenicity and safety of an investigational multicomponent, recombinant, meningococcal serogroup B vaccine (4CMenB) administered concomitantly with routine infant and child vaccinations: results of two randomised trials“ The Lancet 2013; doi: 10.1016/S0140-6736(12)61961-8

Gesundheitsamt

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen informiert

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2014

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2014 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes.

Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Für das Erhebungsjahr 2012 ergab die Auswertung des Mikrozensus z.B., dass in 43 Prozent der sächsischen Haushalte nur eine Person lebte, für 30 Prozent der Sachsen Rente oder Pension die wichtigste Einkommensquelle bildeten und 77 Prozent der sächsischen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig waren. Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 33-2110

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Einladung zur Stadtratsitzung

Sitzung am Dienstag, dem 25.03.2014

Sitzung am Dienstag, dem 29.04.2014

Die Stadtratsitzungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen am und im Rathaus sowie unserer Internetseite. Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

D. Obst

Bürgermeisterin

Ausschusstermine im Monat April

Donnerstag, 03.04.2014 Technischer Ausschuss

Dienstag, 08.04.2014 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Die Ausschusssitzungen beginnen jeweils 19.00 Uhr im Beratungszimmer des Rathauses, Parterre, Altmarkt 1. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus sowie unserer Internetseite.

D. Obst

Bürgermeisterin

Bürgersprechstunde

Ich lade Sie recht herzlich zu einer Bürgersprechstunde ein. Kommen Sie zu mir ins Rathaus, scheuen Sie sich nicht mich anzusprechen. Die nächsten Bürgersprechstunden finden am Dienstag, dem 01.04.2014, von 16.00 bis 18.00 Uhr und am Donnerstag, dem 03.04.2014, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

Gerne können Sie auch außerhalb dieser Sprechzeiten einen Termin vereinbaren.

Ihre Bürgermeisterin

Dorothee Obst

Nächster Redaktionsschluss:

15.04.2014

Nächster Erscheinungstag:

30.04.2014



Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Straßenschlussvermessung eines Teilstücks der K 9332 (Robert-Seidel-Straße/Wiesener Straße) in Kirchberg

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG), SächsGVBl. Jg. 2008, Bl.-Nr. 3, S. 138, Fsn-Nr.: 450-2, Fassung gültig ab: 14.07.2013, Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO), SächsGVBl. Jg. 2011, Bl.-Nr. 7, S. 271, Fsn-Nr.: 450-2.1, Fassung gültig ab: 31.07.2011, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung vom 10. September 2003, GVBl. Nr. 15 vom 14.11.2003, S. 614

Anlass der Katastervermessung ist die durch das Landratsamt des Landkreises Zwickau beantragte Straßenschlußvermessung an der Robert-Seidel-Straße/Wiesener Straße in Kirchberg (K 9332). Gemäß § 15 Abs. 4 SächsVermKatGDVO erfolgt die öffentliche Ankündigung, dass an den unten genannten Flurstücken im Zusammenhang mit einer Katastervermessung nach § 16 SächsVermKatG Grenzen bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG. Die Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des VwVfG vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Die Bildung der neuen Flurstücke erfolgt im Benehmen mit der im Planungsverfahren erfolgten Festlegung und in Absprache mit den Beteiligten. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Begehung am Dienstag, dem 01.04.2014

Treffpunkt um 9:00 Uhr, Wiesener Straße 7

Flurstücke der Gemarkung Kirchberg:

671g, 702/1, 703a, 703d, 703e, 703f, 703, 704/1, 704/2, 707/2, 708a, 708/2, 856, 856/1, 857/1, 864, 1241, 1267/1

Begehung am Donnerstag, dem 03.04.2014

Treffpunkt um 9:00 Uhr, Robert-Seidel-Straße 36

Flurstücke der Gemarkung Kirchberg:

671a, 671c, 671/1, 671/2, 672/2, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 690, 691, 856, 857/1, 857/2, 857/4, 864, 1267/1

Auf Grund der umfangreichen Anzahl der zu begehenden Flurstücke ist eine genaue zeitliche Festlegung für einzelne Flurstücke nicht möglich. Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Dies gilt auch für Eheleute.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 03761/79090 zur Verfügung.

gez. Dipl.-Ing. G. Weber

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Weberstr. 14, 08412 Werdau

Termine und Inforamtionen

Die Bürgermeisterin gratuliert:



Zum 70. Geburtstag:

Frau Karla Strobel	am 22. März	in Saupersdorf
Herrn Richard Günther	am 23. März	in Leutersbach
Frau Sieglinde Reinstein	am 31. März	in Saupersdorf
Frau Ingrid Petzoldt	am 06. April	in Cunersdorf
Frau Ursula Fink	am 07. April	in Burkersdorf
Frau Gudrun Bürger	am 10. April	in Kirchberg
Frau Gertrud Majer	am 11. April	in Saupersdorf
Herrn Wilfried Tautz	am 11. April	in Kirchberg
Frau Annemarie Wagner	am 11. April	in Wolfersgrün
Herrn Friedrich Rößler	am 13. April	in Kirchberg
Herrn Alfred Guld	am 17. April	in Saupersdorf
Frau Ursula Bachmann	am 18. April	in Kirchberg
Herrn Wolfgang Köhler	am 22. April	in Kirchberg
Herrn Udo Liebold	am 28. April	in Kirchberg
Frau Ingrid Rödel	am 28. April	in Kirchberg
Frau Sonja Sachs	am 28. April	in Kirchberg

Zum 75. Geburtstag:

Frau Rosemarie Michael	am 24. März	in Kirchberg
Frau Renate Neumann	am 24. März	in Kirchberg
Frau Yvonne Baumann	am 01. April	in Saupersdorf
Herrn Joachim Groß	am 02. April	in Saupersdorf
Herrn Dieter Brunner	am 04. April	in Kirchberg
Herrn Franz Wiltschka	am 07. April	in Saupersdorf
Herrn Hans Schmidt	am 09. April	in Wolfersgrün
Frau Irmgard Meyer	am 15. April	in Kirchberg
Herrn Heini Petzold	am 20. April	in Leutersbach
Frau Irene Windisch	am 24. April	in Saupersdorf
Herrn Günter Geyer	am 29. April	in Kirchberg

Zum 80. Geburtstag:

Frau Anita Kimm	am 19. März	in Kirchberg
Herrn		
Manfred Wohlgemuth	am 31. März	in Kirchberg
Frau Charlotte Singer	am 21. April	in Kirchberg
Herrn Dieter Ruder	am 24. April	in Kirchberg
Frau Margot Meier	am 27. April	in Kirchberg
Herrn Günther Möckel	am 28. April	in Kirchberg

Zum 85. Geburtstag:

Frau Ilse Kowalke	am 19. März	in Saupersdorf
Frau Margarete Hoffmann	am 28. März	in Kirchberg
Frau Margot Reuter	am 07. April	in Kirchberg
Frau Gudrun Badstübner	am 13. April	in Kirchberg
Frau Ursula Brunner	am 13. April	in Kirchberg
Frau Jutta Kramer	am 19. April	in Kirchberg



Herrn Manfred Brunner	am 26. April	in Kirchberg
Herrn Willi Deutscher	am 28. April	in Stangengrün
Frau Ursula Köhler	am 29. April	in Kirchberg

Zum 90. Geburtstag:

Herrn Helmut Schenker	am 06. April	in Kirchberg
Frau Else Rehm	am 10. April	in Kirchberg
Herrn Erich Kunze	am 18. April	in Kirchberg
Frau Elwire Kögler	am 24. April	in Kirchberg
Frau Anneliese Geyer	am 28. April	in Kirchberg

Zum 91. Geburtstag:

Frau Ruth Kahlig	am 03. April	in Kirchberg
Frau Rosa Schödel	am 07. April	in Kirchberg
Frau Hanna Bretschneider	am 12. April	in Kirchberg
Frau Elfriede Hofmann	am 17. April	in Stangengrün
Frau Magdalena Wolff	am 19. April	in Kirchberg
Frau Marianne Weller	am 28. April	in Cunersdorf

Zum 92. Geburtstag:

Frau Gerda Nüsing	am 31. März	in Kirchberg
Frau Ilse Singer	am 01. April	in Kirchberg
Frau Margarethe Dittrich	am 04. April	in Kirchberg
Frau Liesa Herrmann	am 14. April	in Kirchberg
Frau Elfriede Küttler	am 21. April	in Wolfersgrün

Zum 93. Geburtstag:

Frau Hanni Müller	am 26. März	in Kirchberg
Frau Herta Gerber	am 14. April	in Wolfersgrün

Zum 94. Geburtstag:

Frau		
Margarete Puschmann	am 01. April	in Kirchberg
Frau Lieselotte Kuke	am 21. April	in Saupersdorf

Zum 95. Geburtstag:

Herrn Erich Matthes	am 08. April	in Saupersdorf
---------------------	--------------	----------------

Das Landeskirchenamt informiert

Kirchensteuer auf Einkommensteuer für Kapitalerträge: Das Verfahren wird vereinfacht – Freibeträge bleiben erhalten!

Die diesbezüglichen Informationen vieler Banken und Sparkassen durch Kundenschriften, Flyer und Abdruck auf Kontoauszügen verursachen gegenwärtig viel Unsicherheit und Unmut bei unseren Kirchenmitgliedern. Wichtig ist daher: Es gibt keine neue oder gar höhere Kirchensteuer, sondern nur eine durch den Bundesgesetzgeber vorgegebene Verfahrensvereinfachung ab 2015 durch automatische Erhebung der Einkommensteuer auf Kapitalerträge (v. a. Zinsen). Wer diese Automatisierung für die Kirchensteuer nicht will, kann einen Sperrvermerk setzen lassen und muss dann – wie auch jetzt schon – für die Einkommensteuer die nicht befreiten Zinserträge gegenüber seinem Finanzamt erklären. Darüber müssen die Banken und Sparkassen informieren. Oft fehlt dabei aber leider der Hinweis auf den Sparer-Freibetrag und den Datenschutz. Denn selbstverständlich fällt wie bisher auf Zinserträge unterhalb des jährlichen Sparer-Freibetrages (801 Euro bei Ledigen bzw. 1.602 Euro bei Verheirateten und Lebenspartnern) keine Einkommensteuer und folglich auf diese auch keine Kirchensteuer an. Außerdem müssen im neuen automatisierten Verfahren strengste Maßnahmen für den Datenschutz eingehalten werden. Die Erhebung erfolgt verschlüsselt und anonymisiert. Die Religionszugehörigkeit der Kunden wird den Bankmitarbeitenden nicht bekannt gemacht.

Dresden, den 30.01.2014

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens



Mehr
Generationen
Haus



Programm vom 24.03. bis 30.04.2014

Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“
Kirchberg, Bahnhofstr. 19, Tel. 66 509

Montag

08.00 – 12.00 Uhr	Kinderbetreuung in der Gruppe
09.00 – 16.00 Uhr	Second Hand
10.00 – 11.00 Uhr	Gymnastik der SHG Osteoporose 1
10.00 – 11.30 Uhr	Babymassage
10.00 – 17.00 Uhr	Kaffeestube
13.30 – 14.30 Uhr	Gymnastik der SHG Osteoporose 2
14.45 – 15.45 Uhr	Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag

09.00 – 12.00 Uhr	Frauentreff
09.00 – 16.00 Uhr	Second Hand
10.00 – 11.00 Uhr	Gymnastik für Osteoporosekranke
10.00 – 11.30 Uhr	Babymassage
10.00 – 16.00 Uhr	Kaffeestube
13.30 – 14.30 Uhr	Sport der Rheumaliga
15.00 – 16.00 Uhr	Rücken-Fit Ü50
16.00 – 17.00 Uhr	Zumba
17.00 – 17.45 Uhr	Orientalischer Tanz für Kinder
18.00 – 19.00 Uhr	Orientalischer Tanz (Bauchtanz)
19.45 – 20.30 Uhr	Zumba

Mittwoch

09.00 – 12.00 Uhr	Peddigrohr flechten
09.00 – 18.00 Uhr	Second Hand
09.30 – 12.00 Uhr	Mutter-Vater-Kind-Treff
10.00 – 16.00 Uhr	Kaffeestube
15.30 – 16.15 Uhr	Tanzmäuse (3 – 6 Jahre)
16.15 – 17.00 Uhr	Tanzmäuse (3 – 6 Jahre)
17.00 – 18.00 Uhr	Tanzmause (6 – 10 Jahre)
18.00 – 19.00 Uhr	Dancing Teens (10 – 16 Jahre)

Donnerstag

09.00 – 16.00 Uhr	Second Hand
09.30 – 12.00 Uhr	Mutter-Vater-Kind-Treff
10.00 – 16.00 Uhr	Kaffeestube
14.00 – 16.00 Uhr	Seniorenachmittag (ungerade KW)
15.00 – 17.00 Uhr	Klößeln (ungerade KW)
15.00 – 18.00 Uhr	Töpfern

Seniorenachmittage:

Donnerstag, 27.03.2014

14.00 – 16.00 Uhr	Diavortrag mit Herrn Wolfram Heintze
-------------------	--------------------------------------

Donnerstag, 10.04.2014

14.00 Uhr	Osterbasteleien bei Kaffee und Kuchen
-----------	---------------------------------------

Donnerstag, 24.04.2014

14.00 Uhr	Gewürze und Kräuter, Vortrag und Verkostung (mit Gudrun Kimm)
-----------	---

Neu! „In der Trauer nicht allein gelassen“

Dienstag, 08.04.2014

15.00 Uhr	Der ökumenische Hospizdienst „Elisa“ lädt ein. Nach dem Verlust von nahestehenden Menschen wird die Möglichkeit für Betroffene und
-----------	--



deren Angehörige zur Begegnen und des Austausches geboten.

jeden 2. Dienstag im Monat 15.00 Uhr

Außerdem:

Donnerstag, 27.03.2014

15.00 – 17.00 Uhr Klöppeln für Jung und Alt

Mittwoch, 02.04.2014

10.00 Uhr Erste Hilfe beim Kleinkind (Der Rettungssanitäter informiert und gibt Tipps für Notfälle)

montags:

13.00 – 16.00 Uhr Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

17.00 Uhr Systemische Einzel-, Paar- und Familienberatung (mit Anmeldung)

dienstags:

14.00 – 16.00 Uhr Beratung der Jugend- und Familienhilfe (für hilfesuchende Eltern)

Mittwoch 1. und 3. im Monat:

14.00 – 16.00 Uhr Rat und Tipps beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (z.B. Kindergeld-, Elterngeldantrag, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld)

Donnerstag 1. und 3. im Monat:

13.30 – 15.00 Uhr Sprechstunde des Mieterschutzvereins

Einladung

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“, Mühlweg in 08107 Kirchberg lädt alle Mitglieder zur „Jahreshauptversammlung“ am 30.03.2014, um 10.00 Uhr, in das Gartenheim ein. Interessenten für eine Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Schöne Aussicht“ sind Willkommen. In der wunderschön gelegenen Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ sind Gärten mit Wasser- und Elektroanschluss zu vergeben, alle Gärten sind bebaut und warten auf Nutzer die Interesse an Kleingarten haben. Parkplätze und sanitäre Anlagen sind vorhanden. Die Nutzung des Vereinsheimes zur Durchführung von Feiern ist möglich. Sollten Sie Interesse zeigen rufen Sie uns an Tel.037602/86922.

Der Vorstand

ADAC prüft

Der ADAC prüft die Stoßdämpfer und die Bremsen am PKW sowie nach technischer Möglichkeit den Ladezustand der Batterie. Unser Prüfzug befindet sich vom 31.03.14 bis 01.04.14 auf dem Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße oder gegenüberliegender Platz in Kirchberg. Prüfzeit ist von 10.00 bis 13.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Reinhard Neike, Prüfdienst im Auftrag des ADAC Sachsen

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

sonntags:

09.00 Uhr Hl. Messe; Ausnahme: 2. Sonntag im Monat und Oster-sonntag um 10.00 Uhr Hl. Messe

mittwochs:

17.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 17.04.2014

18.00 Uhr Abendmahlgottesdienst

Freitag, 18.04.2014

10.00 Uhr Kinder-Kreuzweg

15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Samstag, 19.04.2014

21.00 Uhr Auferstehungsfeier

Montag, 21.04.2014

09.00 Uhr Hl. Messe

Röm.-kath. Kirche, Kirchberg, Neumarkt 23

Pfarradministrator: Pater Rudolf Welscher OMI, Tel 0160 91237718; E-Mail: info@mkdf-k.de; Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer Homepage www.mkdf-k.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde

St. Margarethenkirche Kirchberg

Donnerstag, 20.03.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 21.03.2014

15.30 Uhr Bibelstunde Goethestr. 7

16.30 Uhr Schnitzkreis

17.30 Uhr Theaterkreisprobe

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 23.03.2014

09.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Montag, 24.03.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 25.03.2014

09.45 Uhr Andacht

10.15 Uhr Kirchenkaffee

15.30 Uhr Krümelkreis

19.30 Uhr ökumen. Abend im Ev.-Luth. Gemeindesaal

Mittwoch, 26.03.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 27.03.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 28.03.2014

16.30 Uhr Schnitzkreis

17.30 Uhr Theaterkreisprobe

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 30.03.2014

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst mit Kindergottesdienst und Taufgedächtnis

Montag, 31.03.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 01.04.2014

09.45 Uhr Andacht

10.15 Uhr Kirchenkaffee

15.30 Uhr Krümelkreis

19.30 Uhr Kirchenvorstand

Mittwoch, 02.04.2014

10.00 Uhr Bibelstunde Pflegeheim am Pfarrwald

15.00 Uhr Frauendienst Kirchberg



15.30 Uhr Krabbelkreis
 19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe
 19.30 Uhr Bibelstunde Leutersbach

Donnerstag, 03.04.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 04.04.2014

16.30 Uhr Schnitzkreis
 19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 06.04.2014

09.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Montag, 07.04.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 08.04.2014

09.45 Uhr Andacht
 10.15 Uhr Kirchenkaffee
 15.30 Uhr Krümelkreis

Mittwoch, 09.04.2014

09.30 Uhr Bibelstunde Heim am Borberg
 15.00 Uhr Frauendienst Cunersdorf
 19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 10.04.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 11.04.2014

15.30 Uhr Bibelstunde Goethestraße 7
 16.30 Uhr letzter Schnitzkreis
 19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonnabend, 12.04.2014

19.00 Uhr Konzert für Violine und Klavier im Ev.-Luth. Gemein-
 desaal

Sonntag, 13.04.2014

09.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Montag, 14.04.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 15.04.2014

keine Andacht!

15.30 Uhr Krümelkreis

Mittwoch, 16.04.2014

15.30 Uhr Krabbelkreis
 19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Gründonnerstag, 17.04.2014

19.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Karfreitag, 18.04.2014

14.00 Uhr Gottesdienst zur Sterbestunde Christi
 kein Bibelarbeitskreis!

Ostersonntag, 20.04.2014

07.00 Uhr Ostermette – Beginn in der Friedhofskapelle
 09.00 Uhr Familiengottesdienst

Dienstag, 22.04.2014

Keine Andacht!

Mittwoch, 23.04.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Freitag, 25.04.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
 kein Bibelarbeitskreis!

Sonntag, 27.04.2014

16.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Kirchberg mit Langen-
 weißbach mit Kindergottesdienst

Montag, 28.04.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 29.04.2014

09.45 Uhr Andacht
 10.15 Uhr Kirchenkaffee
 15.30 Uhr Krümelkreis

Mittwoch, 30.04.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe

St. Katharinenkirche Burkersdorf**Donnerstag, 20.03.2014**

19.45 Uhr Bibelstunde

Donnerstag, 27.03.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 30.03.2014

10.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 03.04.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Donnerstag, 10.04.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Gründonnerstag, 17.04.2014

keine Bibelstunde!

Karfreitag, 18.04.2014

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Ostermontag, 21.04.2014

09.00 Uhr Gemeinsamer Festgottesdienst mit dem Posaunen-
 chor

Donnerstag, 24.04.2014

keine Bibelstunde!

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Stangengrün

Pfarramt: Hirschfelder Str. 54; 08107 Kirchberg, OT Stangengrün;
 Tel.: 037606/37775;

Gottesdienst: 23.03. um 10.15 Uhr, 30.03. um 09.30 Uhr, 18.04. um
 10.15. Uhr mit erstem Abendmahl, 21.04. um 08.45 Uhr Familien-
 gottesdienst, 27.04. um 14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Evang.-methodistische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 11

Sonntag, 23.03.2014

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Dienstag, 25.03.2014

19.30 Uhr ökum. Abend in der Ev.-luth. Kirche Kirchberg

Samstag, 29.03.2014

19.30 Uhr Kreis „im besten Alter“ bei Fam. Schnabel in Hart-
 mannsdorf

Sonntag, 30.03.2014

08.45 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 06.04.2014

08.45 Uhr Gottesdienst

Sonntag 13.04.2014

09.30 Uhr Bezirksgottesdienst zum Abschluss des Gemeinde-
 seminars „fruchtbare Gemeinde“ in der Kreuzkirche
 Wilkau-Haßlau



Dienstag, 15.4.2014

08.45 Uhr Andacht im Pflegeheim Anton-Günter-Weg

Mittwoch, 19.04.2014

19.30 Uhr Mitgliederversammlung des Nächstenhilfevereins e.V. im Gemeindesaal Wilkau-Haßlau

Freitag, 18.04.2014

08.45 Uhr Gottesdienst zu Karfreitag mit der Feier des Abendmahls

Sonntag, 20.04.2014

08.45 Uhr Osterfestgottesdienst

Freitag, 25.04.2014

19.30 Uhr Frauenkreis „Aufatmen“

Samstag, 26.04.2014

19.30 Uhr Kreis „im besten Alter“ bei Ehepaar Schnabel in Hartmannsdorf

Sonntag, 27.04.2014

08.45 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 30.04.2014

19.00 Uhr Bibelgespräch

Regelmäßige Veranstaltungen:

jeden Dienstag	19.00 Uhr	Blau-Kreuz-Gruppentreff
jeden Mittwoch	19.00 Uhr	Bibelgespräch (abwechselnd in Kirchberg/Hartmannsd.) (nicht vom 03.03. bis 16.04., da 40-Tage-Aktion)
jeden Donnerstag	19.45 Uhr	Bibelstunde in Burkersdorf

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

Mittwoch, 19.03.2014

19.30 Uhr Bibelbetrachtung: (1. Petrusbrief)
Gebetsgemeinschaft

Freitag, 21.03.2014

16.30 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Teeniekreis

Samstag, 22.03.2014

19.30 Uhr Jugendstunde

Sonntag, 23.03.2014

10.15 Uhr Gottesdienst: Abschluss Singwochenende
10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Mittwoch, 26.03.2014

19.30 Uhr Bibelbetrachtung: (1. Petrusbrief)
Gebetsgemeinschaft

Freitag, 28.03.2014

19.00 Uhr Teeniekreis

Samstag, 15.03.2014

09.00 Uhr Jungscharfrühstück
19.30 Uhr Jugendstunde

Sonntag, 30.03.2014

10.15 Uhr Familiengottesdienst für Jung und Alt

Mittwoch, 02.04.2014

19.30 Uhr Gottesdienst mit R. Gönner vom Missionswerk Friedensbote

Freitag, 04.04.2014

16.30 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Teeniekreis

Samstag, 05.04.2014

19.30 Uhr Jugendstunde: Jugend-Special

Sonntag, 06.04.2014

15.30 Uhr: Tee & Thema: „Deutschlands vergessene Kinder“ mit Bernd Siggelkow (Gründer der „ARCHE“ in Berlin)

Mittwoch, 09.04.2014

19.30 Uhr Bibelbetrachtung: (1. Petrusbrief)
Gebetsgemeinschaft

Freitag, 11.04.2014

16.30 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Teeniekreis

Samstag, 12.04.2014

19.30 Uhr Jugendstunde

Sonntag, 13.04.2014

10.15 Uhr Festgottesdienst zum Palmsonntag
(Abschluss Bibelklasse)

Alle zwei Wochen 10.00 Uhr: Mutti-Kind-Kreis (gerade KWs)
aktuelle Infos auch unter: www.efg-kirchberg.de

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

Dienstag: 19.30 Uhr Bibelbetrachtung mit gem. Gebet

Sonntag: 09.30 Uhr Gottesdienst mit Kinderstunde
jeden 1., 3. und 5. So mit Mahlfeier

Landeskirchliche Gemeinschaft

Kirchberg, Bahnhofstraße 16

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Kirchgemeinde Hirschfeld mit Wolfersgrün

Sonntag, 23.03.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld mit Hlg.Abm.

Sonntag, 30.03.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld mit dem Gospelchor
Schönfels

Sonntag, 06.04.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld mit Vorstellung der Konfirmanden

Mittwoch, 09.04.2014

14.00 Uhr Seniorenkreis in Wolfersgrün

Donnerstag, 10.04.2014

16.00 Uhr Frauendienst, Mütterdienst, Männerwerk im Pfarrhaus Hirschfeld

Sonntag, 13.04.2014

13.30 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Hirschfeld

Donnerstag, 17.04.2014

19.00 Uhr Gottesdienst der Konfirmanden in Hirschfeld mit Hlg. Abendmahl

Freitag, 18.04.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld

Sonntag, 20.04.2014

10.00 Uhr Fest-Gottesdienst in Hirschfeld mit Landesbischof Bohl

Sonntag, 27.04.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Wolfersgrün mit Hlg.Abenmahl

Mittwoch, 30.04.2014

20.00 Uhr „nach acht“ im Pfarrhaus